
BESCHLUSSVORLAGE

V/2014/1919

Beratungsfolge:

Wahlausschuss

Termin

10.02.2020

Entscheidung

Entscheidung

Öffentl.

Ö

Tagesordnungspunkt:



Einteilung des Wahlgebietes der Gemeinde Swisttal in 16 Wahlbezirke für die Kommunalwahl 2020 unter Berücksichtigung des Urteils des Verfassungsgerichtshofs für das Land NRW vom 20.12.2019 - VerfGH 35/19

Beschlussvorschlag:

Der Wahlausschuss hebt den Beschluss über die Wahlbezirkseinteilung vom 25.09.2019 auf und beschließt, das Wahlgebiet der Gemeinde Swisttal gemäß § 4 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (KWahlG) zur Kommunalwahl 2020 in 16 Wahlbezirke entsprechend der Anlage 1 einzuteilen.

Sachverhalt:

Durch das Gesetz zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 1. Oktober 2013 wurde festgelegt, dass die Wahlausschüsse der Gemeinden spätestens bis zum 29. Februar 2020 das Wahlgebiet für die Kommunalwahlen im Jahr 2020 in so viele Wahlbezirke einteilen, wie Vertreter gemäß § 3 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes in Wahlbezirken zu wählen sind.

Der Rat der Gemeinde Swisttal hat auf der Grundlage des Beschlusses vom 13.12.2017 durch Satzung vom 09.01.2018 von der in § 3 Abs. 2 Satz 2 KWahlG normierten Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Anzahl der gesetzlichen Vertreter im Rat der Gemeinde Swisttal um 6 Vertreter, von 38 Vertretern auf 32 Vertreter zu verringern, davon 16 in Wahlbezirken.

Bereits in der Sitzung des Wahlausschusses vom 25.09.2019 erfolgte durch Beschluss die Einteilung des Wahlgebietes in 16 Wahlbezirke. Auf die Darstellung der Wahlbezirkseinteilung in der Anlage 1 der diesbezüglichen Beschlussvorlage (V/2014/1759) wird Bezug genommen.

Die Verwaltung hatte in der Beschlussvorlage zur Sitzung vom 25.09.2019 bereits darauf hingewiesen, dass im Hinblick auf die Abschaffung der Stichwahl und die neue Regelung für die Einteilung der Wahlbezirke (§ 4 Abs. 2 Satz 4 KWahlG) beim Verfassungsgerichtshof des Landes Nordrhein-Westfalen (VerfGH) ein Normenkontrollantrag anhängig ist und aufgrund des ungewissen Verfahrensausgangs eine erneute Überprüfung und Einteilung der Wahlbezirke erforderlich werden kann.

Durch die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs vom 20.12.2019 ((VerfGH 35/19), wonach das Änderungsgesetz zum Kommunalwahlgesetz NRW teilweise mit der Landesverfassung unvereinbar und nichtig ist, tritt automatisch die vorhergehende, bis zum 31. August 2019 geltende Fassung des § 46c KWahlG wieder in Kraft. Die Stichwahlen finden gemäß § 46c Abs. 2 S.1 KWahlG an dem zweiten Sonntag nach der Kommunalwahl, also dem 27.09.2020, statt.

Bezüglich der Wahlbezirkseinteilung hat der Verfassungsgerichtshof entschieden, dass die Neuregelung, wonach nur Deutsche sowie EU-Ausländer und EU-Ausländerinnen bei der Berechnung der Einwohnerzahl der einzelnen Wahlbezirke berücksichtigt werden, mit der Landesverfassung vereinbar sei. Sie führe zu einer verbesserten Realisierung der Wahlrechts- und Chancengleichheit.

Für die Einteilung der Kommunalwahlbezirke dürfe jedoch die in § 4 Abs. 2 S. 3 KWahlG NRW normierte Abweichungsobergrenze in Höhe von 25 % - bezogen auf die durchschnittliche Einwohnerzahl der Wahlbezirke - nicht ohne Weiteres angewandt werden, sondern bedürfe der beschränkenden, sogenannten verfassungskonformen Auslegung. Eine pauschalierende Anwendung dieser Abweichungsgrenze aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung oder der bloßen leichteren Zuordnung des Wahlbezirks zu einem Wohngebiet sei unzulässig.

Wahlbezirke sollen möglichst gleich groß mit annähernd gleichem Stimmgewicht sein. Eine Differenz von bis zu 15% sei vom Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers gedeckt, weil gewisse Abweichungen aufgrund des stetigen Bevölkerungswandels unvermeidbar seien.

Weicht die Größe der Wahlbezirke um mehr als die vom Verfassungsgericht als in der Regel unproblematisch angesehenen 15 % von der durchschnittlichen Größe ab, müsste dies mit verfassungsrechtlichen Zielen begründet werden können, die ein der Wahlrechts- und Chancengleichheit vergleichbares Gewicht besitzen. Jedenfalls müsste die Rechtfertigung durch den Wahlausschuss festgestellt und dokumentiert werden.

Die Einteilung der Wahlbezirke für die allgemeinen Kommunalwahlen 2020 richtet sich nach der Übergangsvorschrift des § 94 Satz 1 der Kommunalwahlordnung (KWahlO), mit dem die Übergangsvorschrift des Art. 2 § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und weiterer wahlrechtlicher Vorschriften vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202) zu § 78 KWahlO fortgeschrieben wurde. § 94 Satz 1 KWahlO stellt bei der Bevölkerungszahl auf den Stand des Melderegisters am 30.04.2019 ab.

Die Bestimmung der Größe der Wahlbezirke basiert auf folgender aktualisierten Berechnung:

Zum Stichtag 30.04.2019 ergibt sich eine Einwohnerzahl von Deutschen und EU-Staatsangehörigen in Höhe von 18.240. Daraus ergibt sich eine durchschnittliche Größe von 1.140 Einwohnern je Wahlbezirk. Die zulässige Abweichung beläuft sich unter Zugrundelegung des vorbezeichneten Urteils des Verfassungsgerichtshofs auf +/- 15 % = 171 Einwohner.

Unter Berücksichtigung der vorbezeichneten Berechnung liegt die Grenze für die Größe der Wahlbezirke zwischen 969 und 1.311 Einwohnern pro Wahlbezirk. Bei der Einteilung der Wahlbezirke ist möglichst der Grundsatz des räumlichen Zusammenhangs der Wahl-/

Stimmbezirke zu wahren.

Eine Überprüfung der vom Wahlausschuss am 25.09.2019 beschlossenen Wahlbezirkseinteilung ergab, dass in einem Wahlbezirk die Abweichungstoleranz von bis zu 15 % bezogen auf die Einwohnerinnen und Einwohner mit deutscher Staatsangehörigkeit bzw. Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaates überschritten wird.

Es handelt sich um den Wahlbezirk

➤ Buschhoven II (020)

Mit Stichtag 30.04.2019 wurde der Toleranzwert bezogen auf die Einwohnerinnen und Einwohner mit deutscher Staatsangehörigkeit bzw. Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaates um 26 Einwohner überschritten.

Eine weitere Prüfung der Toleranzwerte bezüglich der Wahlberechtigten zum Stichtag 30.04.2019 ergab, dass der Wahlbezirk Buschhoven II (020) zwar noch innerhalb der Toleranzgrenze lag, jedoch kein ausreichender Sicherheitsabstand zu der Toleranzgrenze zu verzeichnen ist.

Das Innenministerium hat darauf hingewiesen, dass - wegen des zeitlichen Abstandes des Stichtages zur Ermittlung der Einwohnerzahl (30.04.2019) zum Wahltag (13.09.2020) – ein ausreichender Sicherheitsabstand von der Höchstabweichungsgrenze einzuhalten ist, um auch am Wahltag noch im Rahmen der zulässigen Abweichungsgrenzen zu bleiben. Bei der Einteilung der Wahlbezirke ist der Einhaltung der Toleranzgrenze nach oben und unten ein grundsätzlicher Vorrang vor der Wahrung räumlicher Zusammenhänge einzuräumen. Ergeben sich aus aktuelleren Meldedaten oder durch kurzfristig eintretende Änderung der tatsächlichen Verhältnisse Hinweise, dass sich die Einwohner- oder die Wahlberechtigtenzahlen nach dem Stichtag bis zum Wahltag in relevantem Umfang verändern, sind diese Zahlen zu berücksichtigen (zur sog. Prognosepflicht vgl. Hahlen in Schreiber, BWahlG-Kommentar, 10. Auflage 2017, § 3 Rdnr. 24a).

Aus den für den Wahlbezirk Buschhoven II (020) gewonnen Prüfungsergebnissen ergibt sich, dass die zulässige Toleranzgrenze in zwei Fällen (Stichtag 30.04.2019/Einwohner und Stichtag 21.01.2020/Wahlberechtigte) überschritten wird und in einem Fall (Stichtag 30.04.2019/Wahlberechtigte) zwar eingehalten wird, jedoch ein nicht ausreichender Sicherheitsabstand zu verzeichnen ist.

Wegen der Einzelheiten wird auf die in der Anlage 2 beigefügte Übersicht verwiesen.

Der Städte- und Gemeindebund NRW empfiehlt aus Gründen der Rechtssicherheit und um Wahlprüfungsverfahren mit dem Risiko einer (teilweisen) Neuwahl vorzubeugen, die Wahlbezirke an die verfassungsrechtlichen Vorgaben anzupassen.

Eine Anpassung des Wahlbezirkes Buschhoven II (020) an die verfassungsrechtlichen Vorgaben ist möglich, indem man die Nelkenstraße aus dem Wahlbezirk II (020) in den Wahlbezirk Buschhoven/Morenhoven (030) verschiebt.

Dies würde auch dem Umstand Rechnung tragen, dass – wie aus der Anlage 2 ersichtlich - die Prüfung des Wahlbezirks Buschhoven/Morenhoven (030) einen fehlenden Sicherheitsabstand ergeben hat. Dieser fehlende Sicherheitsabstand würde durch die Verschiebung der Nelkenstraße in den Wahlbezirk Buschhoven/Morenhoven (030) behoben, so dass die vorgeschlagene Variante für beide Wahlbezirke eine rechtssichere Lösung darstellt.

Im Hinblick auf Staatsangehörige des Vereinten Königreichs lässt eine Prognosebetrachtung zur Entwicklung der Einwohnerzahlen im Gemeindegebiet keine wesentlichen Änderungen der dargestellten Abweichungen erwarten.

Nach der Rechtsauffassung des Innenministeriums ist auch bei der nur teilweisen Änderung von zuvor festgelegten Wahlbezirken die gesamte Wahlbezirkseinteilung vom Wahlausschuss neu zu beschließen und neu bekannt zu machen.

Die Kommunalaufsicht hat überdies darauf hingewiesen, dass die Aufstellung von Wahlbezirkskandidaten erst nach erfolgter neuer Bekanntgabe der neu beschlossenen Wahlbezirkseinteilung zulässig ist. Sollten Aufstellungen von Wahlbezirkseinteilungen auf der Grundlage der ersten Bekanntgabe erfolgt sein, müssen diese komplett – also für alle Wahlbezirke – wiederholt werden. Sollten Reservelisten aufgestellt worden sein, die Ersatzbewerberbestimmungen für Wahlbezirke enthalten, über die neu beschlossen wird, erstreckt sich diese Wirkung auch auf Reservelisten.

Im Übrigen wird auf die in der Anlage 3 der Vorlage beigefügte Rechtsauffassung des Innenministeriums zu Fragen von landesweiter Bedeutung im Zusammenhang mit dem Urteil des Verfassungsgerichtshofs vom 20.12.2019 (VerfGH 35/19) verwiesen.

Anlagen zum Sachverhalt:

Anlage 1: Wahlbezirkseinteilung Kommunalwahl 2020

Anlage 2: Darstellung der Einwohner/Wahlberechtigten je Wahlbezirk unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs NRW zur Abweichungsobergrenze des § 4 Abs. 2 S. 3 KWahlG NRW

Anlage 3: Rechtsauffassung des Innenministeriums zu Fragen landesweiter Bedeutung